

## Satzung

### über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Driburg vom 16.12.1996

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV NW S. 139), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I. S. 3186) hat der Rat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung vom 16.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Aufgaben und Ziele

1. Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.  
Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Die Stadt informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung der von ihr zu sammelnden Abfälle.
3. Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Abs. 1 und 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
4. Die Stadt wirkt darauf hin, daß bei Veranstaltungen, die auf den Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

#### § 2

##### Umfang der Abfallentsorgung

1. Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfaßt das Einsammeln und Befördern von Abfällen und Sonstige im jeweils gültigen Abfallwirtschaftskonzept des Kreises vorgesehenen Maßnahmen.
2. Im einzelnen erbringt die Stadt gegenüber dem Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.

3. Einsammeln und Befördern von Altpapier.
4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
5. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlschränken/Elektrogroßgeräten.
6. Einsammeln und Befördern von Brauner Ware (Unterhaltungselektronik etc.)
7. Schadstoffhaltige Abfälle werden von der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung gesondert eingesammelt.

### § 3

#### Ausgeschlossene Abfälle

1. Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen.
  - 1) Die Abfälle, die in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
  - 2) Abfälle, die der Kreis von seiner Entsorgung durch Satzung ausgeschlossen hat.
  - 3) Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie nach Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 10) gesammelt werden können.
  - 4) Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (VerpackungV) vom 12.06.1991 in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
    - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV) zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackV)
    - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV)
    - c) Verkaufsverpackungen (Einweg) aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Dualen System Deutschland GmbH (DSD-GmbH).

- 2 Über Absatz 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.

#### § 4

##### Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

1. Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle), werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste ausgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekanntgegeben.
3. Schadstoffhaltige Abfälle, die in Haushaltungen in geringen Mengen anfallen, sind in den an die Haushalte ausgegebenen Schadstoffboxen zu sammeln und an den Abfuhrtagen dem Annahmepersonal am Sammelfahrzeug zu übergeben.
4. Haushaltskühlgeräte (aus Privathaushalte) werden auf Abruf gesondert eingesammelt und einer schadlosen Entsorgung zugeführt.

#### § 5

##### Anschluß- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Stadt den Anschluß seines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlußrecht).
2. Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallbeseitigung zu überlassen (Benutzungsrecht).
3. Den Anschluß an die Abfallentsorgung kann die Stadt mit Zustimmung des Landrates als untere staatliche Verweisungsbehörde versagen, wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche

Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Das gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller die Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

## § 6

### Anschluß- und Benutzungszwang

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlußzwang**). Der Anschlußzwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlußpflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**).
2. Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs 1, soweit auf diesem Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 22. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen.
3. Der Anschluß- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV.NW., S. 530), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV.NW., S. 670), - SGV.NW. 74).
4. Garten- und Grünabfälle, die über das Volumen der Grünen Tonne hinausgehen, können der Kompostierungsanlage in Nieheim-Oeynhausien zugeführt werden.

## § 7

### Ausnahmen vom Benutzungszwang

1. Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,
  - soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
  - soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);

- 5 -

- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);

- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammelungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);

- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt/dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

## § 8

### Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

1. Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluß- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, daß er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluß- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, daß er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
2. Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, daß er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

1. Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3), ist verpflichtet, eigene Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Höxter zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.
2. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

1. Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
2. Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) Restabfälle:
    1. rollbare Müllgroßbehälter (MGB) mit 80 l Fassungsvermögen
    2. rollbare Müllgroßbehälter (MGB) mit 120 l Fassungsvermögen
    3. rollbare Müllgroßbehälter (MGB) mit 240 l Fassungsvermögen
    4. rollbare Container mit 1.100 l Fassungsvermögen.
  - b) Altpapier/Pappe/Karton: Blaue Tonne (MGB 240 l) rollbare blaue Container mit 1.100 l Fassungsvermögen gem. Abstimmungsvereinbarung (AbstV.)
  - c) Altglas: Depotcontainer gem. AbstV.
  - d) Metalle, Kunststoff- und Verbundverpackungen: Gelber Sack gem. AbstV.
  - e) Kompostierbare Abfälle: Grüne Tonne (MGB 120/240 l).

- 7 -

Die MGB und 1,1 cbm Container (für Papier und Pappe) werden den Anschlußpflichtigen von der Stadt gestellt.

3. Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene, mit dem Aufdruck des Unternehmers versehene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

## § 11

### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

1. Die Stadt bestimmt Anzahl und Größe der aufzustellenden Abfallbehälter. Bei bewohnten Grundstücken ist die Bemessung des Behältervolumens von der Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen incl. der Zweitwohnsitze abhängig. Pro Person wird ein Behältervolumen von 10 l Abfall je Woche zugrunde gelegt; mindestens ist jedoch ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten.
2. Wenn durch ausreichende Abfallvermeidungs- und verwertungsmaßnahmen sichergestellt ist, daß das vorgegebene Behältervolumen zu groß ist, kann durch den Grundstückseigentümer ein nächst kleineres Behältervolumen beantragt werden.
3. Bei Mehrfamilienhäusern bemißt sich die Mindestbehältergröße zunächst nach der geringstmöglichen Anzahl der Abfallbehälter. Auf Verlangen des Grundstückseigentümers kann, soweit möglich, das exakte Behältervolumen zugeteilt werden.
4. Bei nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken wird der zusätzliche Bedarf an MBG vom Grundeigentümer angefordert. Erfolgt dies nicht, behält sich die Stadt die Zuteilung des erforderlichen Behältervolumens vor.
5. Wird festgestellt, daß die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht angemeldet, so haben die Anschlußpflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Aufstellung zusätzlicher oder größerer MGB durch die Stadt auf ihre Kosten zu dulden. Die Gebührenpflicht nach der Gebührensatzung erhöht sich dementsprechend.
6. Die Größe der Biotonne ist unter Beachtung von § 10 II frei wählbar; für die Erstaussstattung mit den Bioabfall-MGB ist ab jeweils 5 Personen 1 MGB 240 l zuzuteilen. Für weniger als 5 Personen ist 1 MGB 120 l zuzuteilen.

## § 12

### Standplatz und Transportweg für die Abfallbehälter

1. Die Abfallbehälter sind vom Anschlußpflichtigen zu den von der Stadt festgesetzten und bekanntgegebenen Zeiten an den für die Abfuhr geeigneten Stellen (Gehweg, Straßenrand) so aufzustellen, daß das Einsammeln der Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust

möglich ist und die Allgemeinheit, insbesondere der Straßenverkehr, weder behindert noch gefährdet wird. Verunreinigung, die durch den Inhalt der aufgestellten Abfallbehälter auf der Straße entstehen, sind vom Anschlußpflichtigen unverzüglich zu entfernen.

Die Hinweise der Beauftragten der Stadt über den Standplatz sind zu befolgen. Wo der Abfuhrwagen nicht vorfahren kann (z.B. Bausteilen, schmale und unzureichend befestigte Wege) müssen die Abfallbehälter an einer befahrenen Straße zeitnah bereitgestellt werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich aus dem Straßenraum zu entfernen.

2. Bei der Benutzung von Großbehältern (Container) muß der Standplatz zu ebener Erde liegen und darf nicht versenkt sein. Für jeden Großbehälter muß eine Standfläche von mindestens 1,75 x 1,50 m und ein von Hindernis freier Abrollweg von mindestens 1,50 m Breite für den Transport zur Verfügung stehen. Der Transportweg darf nicht durch Stufen unterbrochen sein.
3. Der Standplatz sowie der Transportweg müssen mit einem ausreichend befestigten Untergrund versehen sein, der das Absetzen und den Transport der Behälter aushält. Standplatz und Transportweg sind vom Anschlußpflichtigen stets sauber und im Winter zum Abfuhrtermin schnee- und eisfrei zu halten.

### § 13

#### Benutzung der Abfallbehälter

1. Die Abfallbehälter gem. § 10 II a) werden von der Stadt bzw. von einem beauftragten Dritten gestellt. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Abfallbehälter sind von den Anschlußpflichtigen stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten und ggfls. durch neue zu ersetzen.
2. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Abfallbehälter allen Haushalten zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.
3. Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
4. Bei Benutzung der Erfassungssysteme muß beachtet werden:  
Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, organischen Abfällen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
  1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas bzw. Weiß-Buntglas in die von der Stadt bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu bringen.



- 9 -

2. Altpapier ist in die von der Stadt gestellten „Blauen Tonne“ einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Abholung bereitzustellen ist.
3. Metalle, Kunststoff- und Verbundverpackungen (insbesondere Verkaufsverpackungen) sind in den Gelben Sack einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und zur Abholung bereitgestellt wird.
4. Kompostierbare Abfälle aus Haushalten und Gärten sind in die Grüne Tonne einzufüllen die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers bereitgestellt wird, sofern keine vollständige Eigenkompostierung erfolgt. Baum- und Strauchschnitt in begrenzten Mengen werden 2 mal im Jahr (Frühjahr/Herbst) von der Stadt eingesammelt.
5. Die Abfallbehältnisse sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel schließen läßt. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die bereitgestellten Behältnisse zu füllen.
6. Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Erfassungssysteme oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
7. Die Stadt gibt die Termine für die mobilen Einsammlungen (u. a. Sonderabfälle aus Haushalten) sowie die Standorte der Annahmestellen/Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
8. Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr - 20.00 Uhr benutzt werden.

## § 14

### Abfallgemeinschaften

1. Zwei benachbarte Anschlußpflichtige können sich zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen, d. h. sie benutzen gemeinsame Abfallbehälter. Voraussetzung hierfür ist, daß eines der Grundstücke nur von einem Haushalt bewohnt ist. Das vorgegebene Mindestbehältervolumen nach § 11 I bei der Bildung von Restabfallgemeinschaften ist zu beachten. Der Zusammenschluß ist zu beantragen. Die Bildung von Bioabfallgemeinschaften ist möglich.
2. Dem Genehmigungsantrag sind beizufügen:
  - a) eine schriftliche Erklärung der beteiligten Anschlußpflichtigen mit Anschriftenliste, aus der sich die Absicht, eine Abfallgemeinschaft zu bilden, ergibt;
  - b) eine schriftliche Erklärung eines Beteiligten, mit der er sich verpflichtet,
    - für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch die Abfallgemeinschaft zu sorgen und
    - für die von der Abfallgemeinschaft gehaltenen Restabfallbehälter als alleiniger Gebührensschuldner nach der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Driburg zu haften.

3. Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Abfallgemeinschaft nachträglich entfallen oder kommen die an der Abfallgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nicht nach, so wird die Abfallgemeinschaft aufgelöst. Der Wegfall der Voraussetzungen ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

## § 15

### Häufigkeit und Zeit der Leerung

1. Die Abfallbehälter für Restmüll werden im 4-wöchigen Rhythmus, für organische Abfälle 14-tägig, ab 6.00 Uhr morgens geleert. Die Abfuhrtage werden von der Stadt festgesetzt und ortsüblich bekanntgemacht.
2. Die blaue Tonne sowie der gelbe Sack werden im 4-wöchentlichen Rhythmus entsorgt.
3. Die Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen können wahlweise im wöchentlichen, 2- oder 4-wöchentlichen Rhythmus entleert werden.
4. Sperrmüll/Elektrogroßgeräte werden auf Abruf/Kartensystem durchgeführt.
5. Muß die Zeit der Abfallentsorgung aus besonderem Grund verlegt oder die Abholung ganz ausfallen, so wird dieses ortsüblich bekanntgegeben.

## § 16

### Sperrige Abfälle

1. Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Mengen nicht in die städtischen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrgut), werden auf Anforderung von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.
2. Die Erfassung und Bereitstellung hat so zu erfolgen, daß die Möglichkeiten der Wiederverwertung genutzt werden können, z. B. durch getrennte Bereitstellung von verwertbaren Sperrmüllfraktionen.
3. Die Abfuhr der sperrigen Abfälle erfolgt sechsmal jährlich, somit ca. alle zwei Monate. Die Abfuhrmenge wird auf 2 cbm je Abfuhrauftrag begrenzt. Die genaue Abfuhrzeit wird von der Stadt im Einvernehmen mit dem Abfuhrunternehmen festgesetzt und ortsüblich bekanntgemacht.
4. Die sperrigen Abfälle sind zu den von der Stadt für die Abfuhr festgesetzten Terminen so an der Straße zu lagern, daß der Verkehr nicht behindert, eine schnelle Verladung möglich und eine Verschmutzung der Straße oder des Gehweges vermieden wird. Ist eine Verschmutzung eingetreten, so ist sofort nach Abfuhr der sperrigen Abfälle eine Reinigung der Lagerstelle durch den Anschlußnehmer vorzunehmen.

- 11 -

5. Strauchschnitt wird zweimal jährlich, im Frühjahr und Herbst, ohne zusätzliche Gebühren an der Grundstücksgrenze abgeholt. Pro Grundstück ist die Menge auf 2 cbm gebündeltes Astwerk (Äste max. Unterarmdicke) begrenzt.

### § 17

#### Anmeldepflicht

1. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
2. Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Berechtigte verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.  
Bei einem Eigentümerwechsel besteht die Abgabepflicht bis zur erfolgten Umschreibung des Grundstückes. Es bleibt dem bisherigen Eigentümer vorbehalten, die Abgaben privatrechtlich zurückzufordern.
3. Ein Wechsel des Gefäßvolumens ist nur vierteljährlich zum 01.01., 01.04., 01.07., 01.10. auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers möglich.

### § 18

#### Auskunftspflicht und Betretungsrecht

1. Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
3. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW Seite 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV NW Seite 46), -SGV NW 987 - anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußberechtigten durchführen oder von anderen durchführen zu lassen.
4. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

## § 19

### Unterbrechung der Abfallentsorgung

1. Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
2. In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Dies gilt auch bei Unterlassung der Bekanntmachung gem. § 15 V.

## § 20

### Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung Anfall der Abfälle

1. Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluß und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
2. Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 16) bereitgestellt sind.
3. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
4. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## § 21

### Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Bad Driburg erhoben.

- 13 -

## § 22

## Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## § 23

## Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück bildet jedes Gebäude eine wirtschaftliche Einheit.

## § 24

## Ordnungswidrigkeiten

1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überläßt (§ 3);
  2. als Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern gem. § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, seine Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns und Ablagerns nicht zu der jeweils zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage befördert oder befördern läßt;
  3. entgegen § 3 III in Einzelfällen durch die Stadt von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle nicht bis zur Entscheidung der unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf dem Grundstück so lagert, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird;
  4. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überläßt (§ 6 II);
  5. als Anschluß- und Benutzungspflichtiger nicht die gem. § 10 II) vorgeschriebenen Abfallbehälter verwendet oder in anderer Weise als in den dafür zugelassenen Abfallbehältern und Säcken für Restabfälle Abfälle auf dem Grundstück lagert oder neben die Abfallbehälter legt;

6. seiner Verpflichtung gem. § 11 V nicht nachkommt;
  7. durch eine gegen die Vorschrift des § 12 I, III, verstoßende Aufstellung seines Abfallbehälters Verkehrsteilnehmer schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt oder evtl. Verunreinigungen nicht beseitigt.
  8. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben des § 13 IV befüllt;
  9. Depotcontainer entgegen § 13 VIII außerhalb der Einfüllzeiten nutzt;
  10. nicht zum Sperrgut zählende Gegenstände zur Abholung oder außerhalb der vorgesehenen Abholtermine bereitstellt (§ 16);
  11. den erstmaligen Abfall von Abfällen oder wesentlichen Veränderungen des Abfalles nicht unverzüglich anmeldet (§ 17);
  12. entgegen § 18 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt, den Zutritt zum Grundstück verweigert, die Prüfbarkeit der Angaben nicht gewährleistet oder Anordnungen nicht befolgt;
  13. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§20 III);
2. Jede dieser Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
  3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I. S. 80 S. 520) in der jeweils gültigen Fassung.
  4. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Stadtdirektor.
  5. Die Regelungen der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bad Driburg in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

## § 25

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 1997 in Kraft.

Die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Bad Driburg vom 22. März 1991 in der Fassung der Änderungssatzung vom 05. März 1993 tritt außer Kraft.

- 15 -

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 12.09.1969 (GV. NW. S. 684) öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 4 Abs. 6 Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 16.12.1996

Der Bürgermeister



Heinz Happe

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Driburg (§ 3 Abs. 1 Nr. 1).

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Driburg (§ 4 Abs. 1).

Anlage 1zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Bad Driburg

Folgende Abfallstoffe sind von der Sammlung ausgeschlossen (§ 3 I Nr. 1):

- geruchsintensive Nahrungs- und Genußmittelabfälle, wie z.B. Würzmittel und Fuminrückstände
- flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen
- Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten
- Schlachtabfälle, außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch, Blut und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine
- tierische Fäkalien, wie z.B. Schweinegülle
- Abfälle aus Gerbereien
- Abfälle aus der Zelluloseherstellung und -verarbeitung
- metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen
- mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, z.B. Gichtgasschlamm
- NE-Metallabfälle und Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleiabfälle, -staub und Cadmium
- Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Tallium etc. enthalten
- Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme
- Säuren, Laugen und Konzentrate
- Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität
- Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten
- Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme
- Kunststoffschlämme, Gummischlämme und Emulsionen
- Explosivstoffe
- Detergentien und Waschmittelabfälle
- Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten
- Fäkalien aus Hauskläranlagen
- Erdaushub
- Bauschutt
- Autowracks
- Altreifen
- Schlagabraum
- asbesthaltige Nachtspeicheröfen
- leicht gebundene Asbestprodukte



- 17 -

2..

- Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs:
  - Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u.a.
  - Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist
  - Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten ist

Anlage 2

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Driburg

Folgende Schadstoffe aus Haushaltungen werden künftig gem. § 4 I getrennt gesammelt:

<u>lfd.</u> <u>Nr.</u>	<u>Abfallart</u>	<u>Abfall-</u> <u>schlüssel-Nr.</u>
1	Chemikalienreste, fest und flüssig, ätznatron- und chlorhaltig	55901
2	Laborchemikalienreste	55902
3	Säuren	52102
4	Laugen	52402
5	Lösungsmittel	55220
6	Trockenbatterien und Akkus	35325
7	Knopfzellen	35324
8	Autobatterien	35322
9	Pflanzenschutz- und Schädlings- bekämpfungsmittel, fest und flüssig, phosphid- und chlorathaltig	35103
10	Spraydosen	55902
11	Altmedikamente	53501
12	Entwickler	52723
13	Fixierer	52707
14	Fixierer- und Entwicklersalze	59301
15	Altlacke, Altfarben	55302
16	Altöl, wiederverwertbar und schadstoff- belastet	54102
17	Ölverunreinigte Betriebsmittel	54299
18	Leuchtstoffröhren, Quecksilberdampf lampen	31433
19	Thermometer und Thermometerbruch	31433

2..

lfd. Nr.	Abfallart	Abfall- schlüssel-Nr.
20	Emballagen mit Restanhaftungen	
21	Geräte mit PCB-haltigen Kondensatoren, Trägerölen, quecksilberhaltige Schalter (z.B. Fernseher, Computer)	35106, 57127
22	Verkaufsverpackungen, die mit Resten oder Anhaftungen schadstoffhaltiger Stoffe belastet sind, soweit dadurch eine Gesundheits- und Umweltgefährdung gegeben ist	